



## RICHTLINIEN

### über die Zuerkennung des Ehrenzeichens der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau

Vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates gelten in Zukunft folgende Richtlinien für die Vergabe von Ehrenzeichen der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau:

1. Um für eine Ehrung in Betracht zu kommen, ist ein schriftlicher Antrag mit einer Begründung einzureichen. Dieser Antrag kann sowohl von Privatpersonen, als auch von Vereinen oder Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht werden.
  2. Der Gemeinderat ist mit einer Dreiviertelmehrheit beschließendes Organ für die Zuerkennung des Ehrenzeichens der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau.
  3. Das Ehrenzeichen der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau kann an Personen zuerkannt werden, die sich um die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau und deren Gemeindebürger verdient gemacht haben, - bzw. durch persönliche Leistung dazu beigetragen haben, das Ansehen der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau zu fördern.
  4. Das Ehrenzeichen wird in drei Kategorien, nämlich in Gold, Silber und Bronze verliehen und besteht aus einer Anstecknadel und einer Verleihungsurkunde.
    - a) Für Vereinstätigkeit als Obmann, Obmannstv., Schriftführer und Kassier -  
**Ehrenzeichen in Bronze nach 8jähriger Dauer** dieser Funktion,  
**Ehrenzeichen in Silber nach 12jähriger Dauer** dieser Funktion,  
**Ehrenzeichen in Gold nach 16jähriger Dauer** dieser Funktion.
    - b) Andere Vorstandsmitglieder wie z.B. Schriftführerstv., Kassierstv., Zeugwart, etc. und andere verdienstvolle Vereinsmitglieder -  
**Ehrenzeichen in Bronze nach 10jähriger Dauer** dieser Funktion,  
**Ehrenzeichen in Silber nach 15jähriger Dauer** dieser Funktion,  
**Ehrenzeichen in Gold nach 20jähriger Dauer** in dieser Funktion;
- Regelung für Blaulichtorganisationen (Feuerwehr und Rotes Kreuz):
- c) Freiwillige Feuerwehr: Tätigkeit im Kommando (Kommandant, Kommandantstv., Verwalter)  
Rotes Kreuz – Ortsstellenleiter, Ortsstellenleiterstv., Schriftführer, Kassier;  
**Ehrenzeichen in Bronze nach 8jähriger Dauer** dieser Funktion,  
**Ehrenzeichen in Silber nach 12jähriger Dauer** dieser Funktion,  
**Ehrenzeichen in Gold nach 16jähriger Dauer** dieser Funktion.

- d) andere führende Mitglieder in Blaulichtorganisationen (wie z.B. Gruppenkommandant, Zugkommandant bei FF oder Kommandant bei Rot Kreuz)  
**Ehrenzeichen in Bronze nach 10jähriger Dauer** dieser Funktion,  
**Ehrenzeichen in Silber nach 15jähriger Dauer** dieser Funktion,  
**Ehrenzeichen in Gold nach 20jähriger Dauer** in dieser Funktion;
- e) Regelung für aktive Feuerwehrmitglieder und Rot Kreuz Mitarbeiter, die keine führende Funktion haben:  
**Ehrenzeichen in Bronze nach 30jähriger** aktiver Mitgliedschaft,  
**Ehrenzeichen in Silber nach 45jähriger** aktiver Mitgliedschaft,
- f) Regelung für ehrenamtliche Tätigkeiten in Gemeindeinstitutionen wie Multimediathek oder Volkshochschule Pielachtal:  
**Ehrenzeichen in Bronze nach 15jähriger** aktiver Tätigkeit,  
**Ehrenzeichen in Silber nach 20jähriger** aktiver Tätigkeit
- g) Die Zuerkennung von Ehrenzeichen für Gemeinderäte wird wie folgt festgelegt:
- |                             |        |
|-----------------------------|--------|
| Bei 2 Perioden              | BRONZE |
| Mind. 3 Perioden            | SILBER |
| Mind. 4 Perioden (20 Jahre) | GOLD   |
- h) Außerordentliche einmalige Einzelleistungen, durch welche Verdienste um die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau erworben werden, sind individuell zu beurteilen. Solche Leistungen können mit jedem der genannten Ehrenzeichen und zusätzlich mit der Ehrenbürgerschaft und dem Ehrenring gewürdigt werden.
5. Zwischen den einzelnen Ehrenzeichenverleihungen müssen mindestens 5 Jahre sein (Ausnahme Punkte 4a und 4c)
6. Als erstes Ehrenzeichen wird immer das Ehrenzeichen in BRONZE verliehen, unabhängig von den Regelungen in Punkt 4. Ausnahmen sind nur möglich bei 4e, wenn die aktive Mitgliedschaft ausläuft bzw. bei Punkt 4h.
7. Das Ehrenzeichen der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau kann nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung, § 17, wieder aberkannt werden.
8. Änderungen dieser Richtlinien bedürfen einer Dreiviertelmehrheit des Gemeinderates.